

Reinhard Bispinck

## Niedriglöhne und der Flickenteppich von (unzureichenden) Mindestlöhnen in Deutschland

Die politische Auseinandersetzung um die Begrenzung des Niedriglohnsektors in Deutschland ist nach wie vor in vollem Gang. Zwar gewinnt die Forderung nach einem einheitlichen gesetzlichen Mindestlohn in der Bevölkerung und bei den politischen Parteien immer mehr an Unterstützung, aber durchgesetzt ist sie noch keineswegs. Bislang konnten die Gewerkschaften lediglich einen eher vorsichtigen Ausbau des vorhandenen Instrumentariums erreichen. Der vorliegende WSI-Report analysiert Reichweite, Niveau und Wirksamkeit des bestehenden Regelwerks zur Festsetzung von Mindestarbeits-einkommen. Er informiert außerdem über die Regulierungsvorstellungen der Betriebsräte auf Basis der jüngsten WSI-Betriebsrätebefragung.

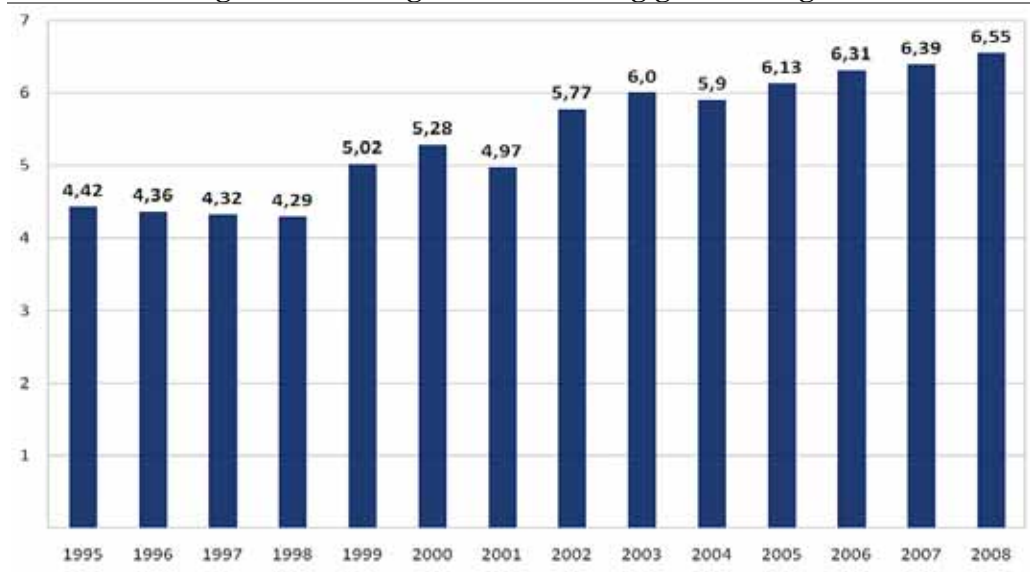
### **Ausweitung des Niedriglohnsektors**

Der Niedriglohnsektor hat sich in Deutschland in den vergangenen 15 Jahren deutlich ausgeweitet. Gemessen an der üblichen Niedriglohndefinition von zwei Dritteln des mittleren Lohnes (Median) arbeiten derzeit knapp 21 % der abhängig Beschäftigten im Niedriglohnsektor (IAQ 2010). Die Zahl der Niedriglohnbezieher ist von 4,42 Mio. im Jahr 1995 auf 6,55 Mio. im Jahr 2008 gestiegen (siehe Grafik). Das entspricht einem Anstieg um fast 50 %.

Während in der ersten Hälfte des abgelaufenen Jahrzehnts in der politikwissenschaftlichen Debatte der Niedriglohnsektor vornehmlich als „Teil der Lösung“ arbeitsmarktpolitischer Probleme angesehen wurde und insbesondere die rot-grüne Bundesregierung durch die Hartz-Reformen und die Deregulierung des Arbeitsmarktes seiner Ausweitung Vorschub leistete, hat sich seitdem die Sichtweise stark verändert. Die starke Polarisierung von Arbeitsmarkt und Einkommen und der wachsende Anteil prekärer Beschäftigungsverhältnisse haben die Aufmerksamkeit für die negativen ökonomischen und sozialen Folgen des wachsen-

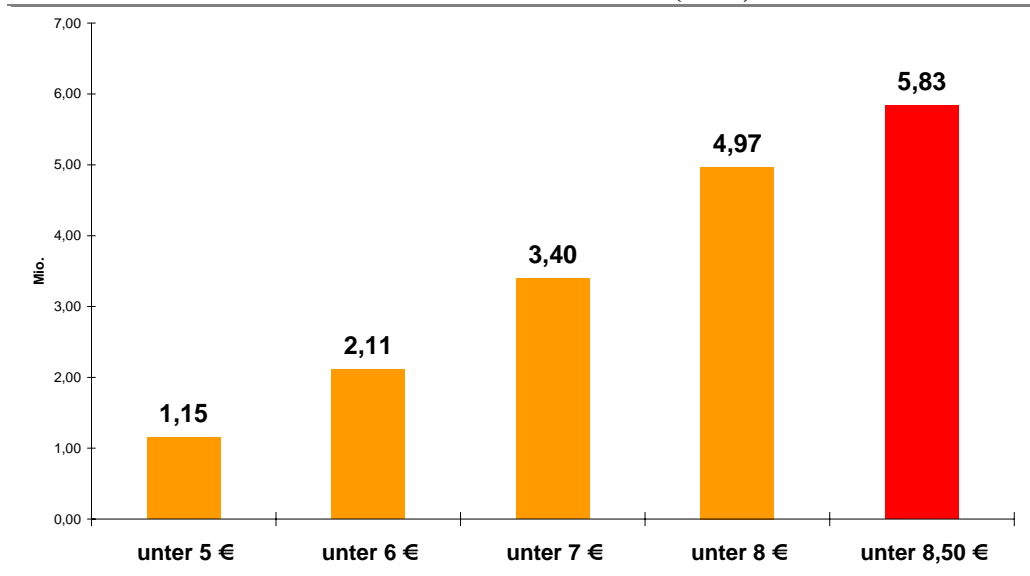
den Niedriglohnssektors geschärft und seine Begrenzung auf die politische Tagesordnung gesetzt. Die DGB-Gewerkschaften starteten eine Kampagne für angemessene Mindestlöhne. Auf dem DGB-Bundeskongress 2006 wurde als Untergrenze ein gesetzlicher Mindestlohn von 7,50 € gefordert, auf dem jüngsten DGB-Kongress im Mai dieses Jahres erhöhten die Gewerkschaften die Forderung auf 8,50 €. Durchsetzen konnten sie bislang im Wesentlichen eine Reihe von branchenbezogenen Mindestlöhnen auf Basis des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes.

**Zahl der Niedriglohnbeschäftigten unter abhängig Beschäftigten in Mio.**



Quelle: SOEP/IAQ 2010

**So viele Arbeitnehmer/innen arbeiten für ... Euro (2008)**



Quelle: SOEP/IAQ 2010

## Fünf Wege zur Festsetzung von Mindestlöhnen

Zwar gibt es in Deutschland noch keinen einheitlichen gesetzlichen Mindestlohn, der branchenübergreifend für alle Beschäftigten gilt. Es bestehen jedoch bereits fünf verschiedene Formen zur Festsetzung von branchenbezogenen (tariflichen) Mindestlöhnen mit sehr unterschiedlicher Reichweite und Verbindlichkeit:

(1) *Tariflöhne*: Die in Tarifverträgen vereinbarten Löhne, Gehälter und Entgelte sind Mindestvergütungen und gelten rechtlich zunächst nur für die Mitglieder der jeweils vertragsschließenden Tarifparteien, also für die Gewerkschaftsmitglieder und die Mitglieder des Arbeitgeberverbandes bzw. das Unternehmen, das den Tarifvertrag abgeschlossen hat. Sie werden jedoch in der Regel auch den nicht organisierten Beschäftigten eines tarifgebundenen Arbeitgebers gezahlt.

(2) *Allgemeinverbindlich erklärte Tariflöhne*: Tarifverträge können vom Bundesarbeitsminister im Einvernehmen mit dem paritätisch besetzten Tarifausschuss auf Antrag einer Tarifpartei für allgemeinverbindlich erklärt werden. Sie erlangen dadurch Gültigkeit auch für alle nicht tarifgebundenen Arbeitgeber und Beschäftigten des tariflichen Geltungsbereichs. Voraussetzung ist, dass die tarifgebundenen Arbeitgeber nicht weniger als 50 % der unter den Geltungsbereich fallenden ArbeitnehmerInnen beschäftigen und ein öffentliches Interesse an der AVE besteht.

(3) *Tarifliche Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz*: Das Gesetz schreibt vor, dass die Mindestarbeitsbedingungen eines nach dem AEntG für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages auch für solche Arbeitsverhältnisse zwingend angewendet werden müssen, die zwischen einem ausländischen Unternehmen und seinen in Deutschland beschäftigten ArbeitnehmerInnen bestehen.

(4) *Mindestarbeitsbedingengesetz*: Das Gesetz aus dem Jahr 1952 wurde im Jahr 2009 völlig überarbeitet und erlaubt die Festsetzung von Mindestarbeitsentgelten, wenn in dem Wirtschaftszweig bundesweit die an Tarifverträge gebundenen Arbeitgeber weniger als 50 Prozent der unter den Geltungsbereich dieser Tarifverträge fallenden Arbeitnehmer beschäftigen. Voraussetzung ist, dass der im Gesetz vorgesehene Hauptausschuss dies für erforderlich hält und der jeweils einzurichtende Fachausschuss sich auf entsprechende Mindestarbeitsbedingungen einigt.

(5) *Tarifreuegesetze*: Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sehen Vergabegesetze in einzelnen Bundesländern eine Tarifreueklausel vor, um eine Anwendung der einschlägigen Tarifstandards zu gewährleisten. In Einzelfällen ist auch ein vergabespezifischer Mindestlohn festgelegt (siehe [www.tarifreue.de](http://www.tarifreue.de)).

Im Folgenden sollen Höhe, Reichweite und Wirksamkeit der durch diese Instrumente festgelegten Löhne und Gehälter dargestellt und dabei geprüft werden, ob und inwieweit sie unterhalb der oben genannten Schwellenwerte liegen.

## **Tarifliche Vergütungen im Niedriglohnbereich**

Die Festlegung der Arbeitseinkommen erfolgt in Deutschland immer noch überwiegend durch Tarifvertrag. Aktuell (2009) liegt die Tarifbindung für ganz Deutschland bei 62 % der Beschäftigten (West: 65 %, Ost: 51 %). Allerdings ist die Tarifbindung in beiden Teilen Deutschlands in den vergangenen zehn Jahren stark zurückgegangen. Zudem variiert die Tarifbindung nach Wirtschaftszweigen ganz erheblich zwischen 98 % im Bereich Öffentlicher Dienst/Sozialversicherung und 33 % im Bereich Information/Kommunikation.

Wir haben die Tarifvergütungen in 40 Wirtschaftszweigen mit rund 15 Mio. Beschäftigten analysiert, die ein breites Spektrum von Tarifbereichen aus Industrie, Handwerk, Handel, privatem und öffentlichem Dienstleistungsbereich umfassen (Bispinck/WSI-Tarifarchiv 2010). Berücksichtigt wurden nur Tarifverträge, die im Jahr 2000 oder danach abgeschlossen wurden. Ältere Verträge wurden nicht ausgewertet, weil sie in der Praxis vermutlich nur noch geringe Bedeutung haben. Datenstand der Auswertung ist Ende März 2010.

Berücksichtigt wurden alle Lohngruppen, die Gehaltsgruppen (hier - soweit differenziert - die Gehaltsgruppen für die kaufmännischen Angestellten) und die Entgeltgruppen. Nicht einbezogen wurden spezielle Vergütungsgruppen für technische Angestellte und Meister. Um einen Überblick über die Tarifvergütungen im Niedriglohnbereich zu gewinnen, wurde für jeden Tarifbereich ermittelt, wie sich die Tarifgruppen auf verschiedene Einkommensklassen verteilen. Dazu wurden folgende Einkommensklassen gebildet:

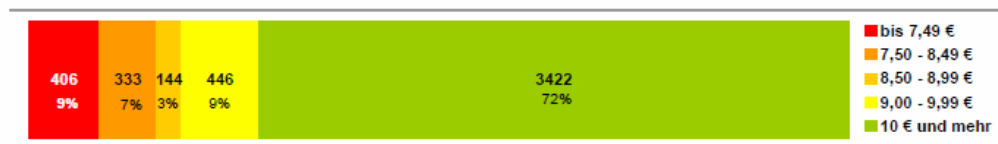
- unter 7,50 €
- 7,50 - 8,49 €
- 8,50 - 8,99 €
- 9,00 - 9,99 €
- 10 € und mehr

Die Verteilung wird durch eine entsprechende farbliche Markierung verdeutlicht: Vergütungsgruppen unter 7,50 € liegen im „roten Bereich“, Vergütungsgruppen über 10 € befinden sich gewissermaßen „im grünen Bereich“. Dazwischen gibt es entsprechende Abstufungen.

Viele Tarifgruppen umfassen mehrere Stufen, häufig orientiert an der Dauer der Tätigkeit bzw. Berufserfahrung. Die Zuordnung in dieser Auswertung erfolgt anhand der Eingangsstufen der jeweiligen Vergütungsgruppen.

Ausgewertet wurden insgesamt 4751 tarifliche Vergütungsgruppen aus 40 Wirtschaftszweigen. Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

### Verteilung der tariflichen Vergütungsgruppen nach Einkommensgruppen



Quelle: WSI-Tarifarchiv Stand: März 2010

- 9 % liegen unter 7,50 €(406 Gruppen),
- 7 % zwischen 7,50 und 8,49 €(333 Gruppen),
- 3 % unter 9,00 €(144 Gruppen),
- 9 % unter 10 % ( 446 Gruppen) und
- die weit überwiegende Mehrheit von 72 % liegt in der Einkommensklasse von 10 €und mehr (3422 Gruppen).

Das bedeutet, dass 16 % der tariflichen Vergütungsgruppen unterhalb des von den DGB-Gewerkschaften geforderten Mindestlohnes von 8,50 €liegen. Nimmt man den Schwellenwert des Niedriglohnes (2/3 des Median = 9 €), dann sind es sogar knapp 20 % der Tarifgruppen. Zur Verteilung der tariflichen Niedriglohngruppen auf die Wirtschaftszweige ist folgendes festzuhalten:

- In insgesamt 18 Wirtschaftszweigen weisen einzelne, mehrere oder sogar sämtliche Vergütungstarifverträge Tarifgruppen im „roten Bereich“ bis zu 7,49 €auf.
- In 25 Wirtschaftszweigen bestehen Vergütungstarifverträge mit Vergütungsgruppen zwischen 7,50 und 8,49 €
- In 27 Wirtschaftszweigen weisen die Tarifverträge Vergütungsgruppen zwischen 8,50 €und 8,99 €auf.
- In allen 40 untersuchten Wirtschaftszweigen (mit Ausnahme der Saisonkräfte in der Landwirtschaft) finden sich Vergütungsgruppen mit 10 €und mehr.

Die tariflichen Vergütungsstrukturen lassen sich zu verschiedenen Typen zusammenfassen. Am einen Ende der Bandbreite finden sich die Wirtschaftszweige mit einem hohen Anteil von Vergütungsgruppen im „roten Bereich“, am anderen Ende sind die Wirtschaftsbereiche angesiedelt, deren Vergütungsgruppen (fast) alle im „grünen Bereich“ liegen.

*„Roter Bereich“*

Große Anteile von Vergütungsgruppen unter 7,50 € weisen folgende Wirtschaftszweige auf:

- Landwirtschaft (insb. Saisonarbeitskräfte)
- Floristik
- Friseurhandwerk
- Bewachungsgewerbe
- Erwerbsgartenbau
- Gebäudereinigerhandwerk
- Hotel- und Gaststättengewerbe

*„Gemischte Zone“*

Eine Reihe von Wirtschaftszweigen haben eine gemischte Vergütungsstruktur, in der Vergütungsgruppen unterhalb von 8,50 € vorhanden sind, aber kein dominantes oder überdurchschnittliches Problem darstellen. Zu nennen sind hier u.a.

- Sanitär-, Heizung- und Klimahandwerk
- Einzelhandel
- Feinkeramische Industrie
- Dachdeckerhandwerk
- Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau

*„Grüner Bereich“*

Weit überwiegend Tarifgruppen im „grünen Bereich“ von 10 € und mehr und nur wenige Gruppen darunter weisen u.a. folgende Branchen auf:

- Metallindustrie
- Chemische Industrie
- Bankgewerbe
- Recycling und Entsorgung
- Bauhauptgewerbe
- Eisen- und Stahlindustrie
- Erfrischungsgetränkeindustrie

Die nachstehende Übersicht sortiert die Branchen nach dem Problempotenzial. In der Spalte rechts außen ist der kumulierte prozentuale Anteil der Vergütungsgruppen unterhalb der Grenze von 8,50 € aufgeführt. Vier Branchen weisen einen Problemanteil zwischen rund 70 und 100 % auf, weitere acht Branchen bewegen sich zwischen und 20 und 40 %, weitere sechs Branchen rangieren zwischen 10 und 20 %. 13 Branchen haben einen Problemanteil unterhalb von 10 % und die restlichen 10 Branchen sind in dieser Hinsicht problemlos.

### Tarifliche Vergütungsgruppen nach Vergütungshöhe

Tarifbereich	AN-Zahl	Zahl der Vergütungsgruppen nach Vergütungshöhe *						Anteil der Vergütungsgruppen nach Vergütungshöhe in %*						
		Alle	bis 7,49 €	7,50 - 8,49 €	8,50 - 8,99 €	9,00 - 9,99 €	10 € und mehr	Alle	bis 7,49 €	7,50 - 8,49 €	8,50 - 8,99 €	9,00 - 9,99 €	10 € und mehr	bis 8,50 €
<b>Fachlich</b>														
Landwirtschaft Saisonarbeitskräfte	k. A.	21	21					100	100					100
Floristik	21600	30	25	2	1		2	100	83	7	3		7	90
Friseurhandwerk	136000	69	32	13	4	6	14	100	46	19	6	9	20	65
Bewachungsgewerbe	114000	265	90	63	14	34	64	100	34	24	5	13	24	58
Erwerbsgartenbau	33000	228	66	28	5	22	102	100	29	12	2	10	45	41
Gebäudereinigerhandwerk	362200	53	12	7	4	3	27	100	23	13	8	6	51	36
Hotel- und Gaststättengewerbe	606800	174	30	31	16	31	66	100	17	18	9	18	38	35
Fleischerhandwerk	91100	82	14	14	4	18	32	100	17	17	5	22	39	34
Landwirtschaft	150800	160	31	23	11	22	73	100	19	14	7	14	46	34
Zeitarbeit	488000	36	6	6	1	5	18	100	17	17	3	14	50	33
Maler- und Lackierhandwerk	31000	64	4	12	1	4	43	100	6	19	2	6	67	25
Privates Verkehrsgewerbe	596600	225	34	15	13	37	126	100	15	7	6	16	56	22
Sanitär-, Heizung-, Klimahandwerk	120900	107	7	10	2	9	79	100	7	9	2	8	74	16
Metallhandwerk	339900	184	12	14	5	21	132	100	7	8	3	11	72	14
Dachdeckerhandwerk	71600	9	1				8	100	11				89	11
Feinkeramische Industrie	28800	73	2	6	3	17	45	100	3	8	4	23	62	11
Einzelhandel	2.003.000	256	6	22	19	25	184	100	2	9	7	10	72	11
Versicherungsgewerbe	161500	10		1		1	8	100		10		10	80	10
Gart-, Landsch.- und Sportpl.-bau	68000	66	2	4		3	57	100	3	6	0	5	86	9
Kunststoff verarbeitende Industrie	226100	88	1	5	5	8	69	100	1	6	6	9	78	7
Öffentlicher Dienst	1879600	210		14		14	182	100		7		7	87	7
Bekleidungsindustrie	37900	141	2	7	2	19	111	100	1	5	1	13	79	6
Steine-Erden-Industrie	39200	82	3	2	2	2	73	100	4	2	2	2	89	6
Großhandel	1063300	194		9	7	36	142	100		5	4	19	73	5
Kfz-Gewerbe	365500	171	3	3	4	14	147	100	2	2	2	8	86	4
Energiewirtschaft	26500	29		1			28	100		3			97	3
Holz und Kunststoff Industrie	210800	211	1	6	5	15	184	100		3	2	7	87	3
Papier verarbeitende Industrie	74400	91		3	4	6	78	100		3	4	7	86	3
Brot- und Backwarenindustrie	24100	117		2	3	9	103	100		2	3	8	88	2
Papier erzeugende Industrie	54100	118		1		7	110	100		1		6	93	1
Textilindustrie	62600	237		2	6	14	215	100		1	3	6	91	1
Druckindustrie	166800	91			1	7	83	100			1	8	91	
Obst- und Gemüseindustrie	19800	104			1	8	95	100			1	8	91	
Süßwarenindustrie	48500	108				14	94	100				13	87	
Eisen- und Stahlindustrie	123700	54				2	52	100				4	96	
Erfrischungsgetränkeindustrie	15300	80				2	78	100				3	98	
Bauhauptgewerbe	561900	46				1	45	100				2	98	
Recycling- u. Entsorgung	67000	24					24	100					100	
Bankgewerbe	423600	18					18	100					100	
Chemische Industrie	559100	169					169	101					100	
Metall- und Elektroindustrie	3351400	233					233	100					100	

Quelle: WSI-Tarifarchiv Stand: März 2010

### West/Ost-Gefälle

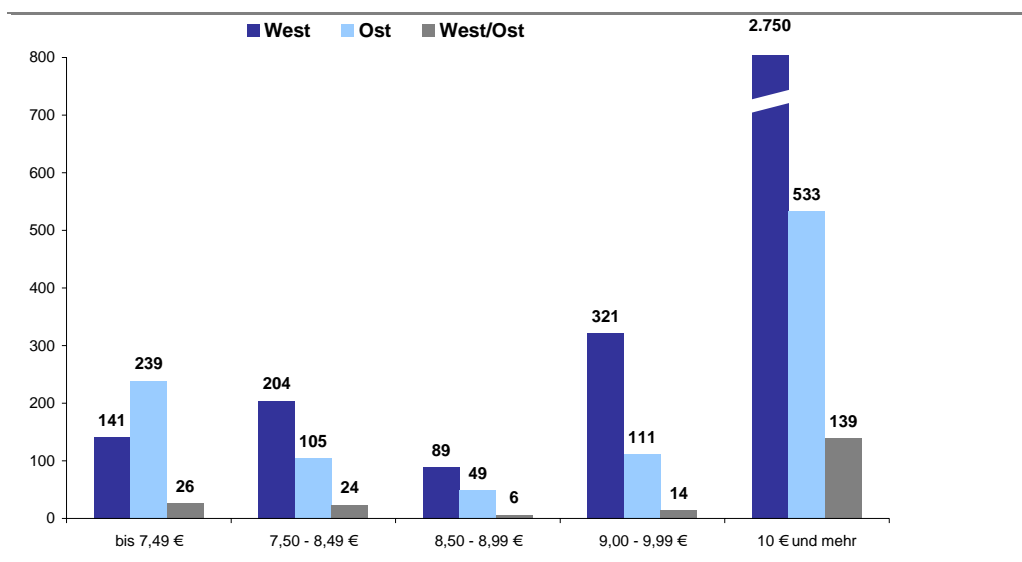
Bei der regionalen Verteilung der tariflichen Vergütungsgruppen besteht ein eindeutiges West/Ost-Gefälle: Die niedrigen Vergütungsgruppen sind in Ostdeutschland stärker vertreten als in Westdeutschland. Von den 406 Gruppen unter 7,50 € gelten 239 in ostdeutschen Tarifbereichen, 141 in westdeutschen Tarifbereichen und die restlichen 26 in Tarifbereichen mit bundesweitem Geltungsbereich. Im Bereich zwischen 7,50 und 8,49 € befinden sich 204 in westdeutschen, 105 in ostdeutschen Tarifbereichen und 24 in bundesweiten Tarifbereichen. In prozentualer Aufteilung stellt sich dies folgendermaßen dar (siehe nachstehende Grafik):

**Verteilung der Vergütungsgruppen West/Ost nach Einkommensgruppen**  
- Anteile in % -

	Tarifbereiche		
	West	Ost	West und Ost
-7,49 €	4,0	23,0	12,4
7,50-8,49	5,8	10,1	11,5
8,50-8,99	2,5	4,7	2,9
9,00-9,99	9,2	10,7	6,7
10 € und mehr	78,5	51,4	66,5

Quelle: WSI-Tarifarchiv

**Zahl der tariflichen Vergütungsgruppen aus 40 Wirtschaftszweigen nach Einkommensklassen**



Quelle: WSI-Tarifarchiv

**Allgemeinverbindliche Vergütungstarifverträge**

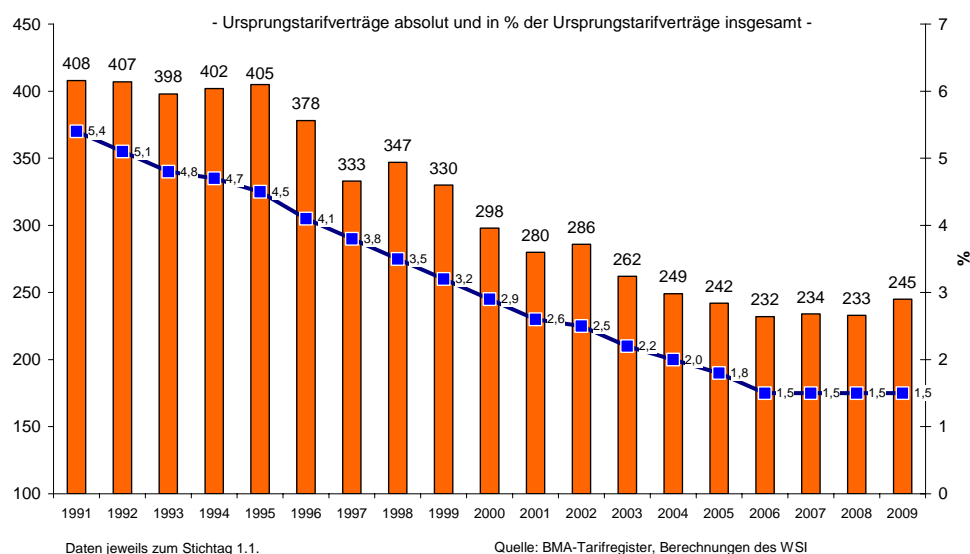
Das Instrument der *Allgemeinverbindlicherklärung* (AVE) nach § 5 Tarifvertragsgesetz hat in Deutschland - auch im internationalen Vergleich - nur eine geringe Bedeutung (Bispinck/Schulten 2009). Dabei ist seit Jahren ein rückläufiger Trend bei der Nutzung von Allgemeinverbindlicherklärungen zu beobachten.

Anfang 2009 waren nur noch 476 Tarifverträge allgemeinverbindlich erklärt, darunter 245 Ursprungs- und 231 Änderungs- und Ergänzungstarifverträge. Dies bedeutet seit Beginn der 1990er Jahre einen Rückgang um rund 25 %. Bezogen auf die gültigen Ursprungstarifverträge sind heute nur rund 1,5 % der Tarifverträge allgemeinverbindlich (siehe Grafik). Eine Ursache dafür liegt in der zunehmend restriktiveren Haltung der Arbeitgeberverbände, die im Tarifausschuss de facto eine Vetoposition innehaben. Die Mehrzahl der allgemeinverbindlichen Tarifver-



träge bezieht sich auf Manteltarifverträge bzw. manteltarifliche Bestimmungen. Nur wenige Vergütungstarifverträge sind aktuell allgemeinverbindlich. Auch hier ist ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen. Bezogen sich 1991 immerhin noch allgemeinverbindliche Tarifverträge aus 17 Branchen auf Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen, waren es im Jahr 2001 nur noch 12 und aktuell sind es nur noch drei (siehe Anhang). Diese umfassen einzelne regionale Tarifbereiche des Friseurgewerbes, des Wach- und Sicherheitsgewerbes sowie des Hotel- und Gaststättengewerbes. Damit bleibt auch der Vorteil der AVE, dass nicht nur jeweils die unterste Tarifvergütung, sondern die gesamte Vergütungstabelle verbindlich wird, von sehr begrenzter Bedeutung. Im Fall des nordrhein-westfälischen Hotelgewerbes bezieht sich die AVE auch nur noch auf die beiden untersten Entgeltgruppen, während die Gruppen 3 – 10 außen vor bleiben. Zu beobachten ist eine Bedeutungsverschiebung hin zum Instrument der Mindestlohnfestsetzung auf Basis des Entsendegesetzes.

### Allgemeinverbindliche Tarifverträge 1991 - 2009



### Mindestlöhne auf Basis des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

Das 1996 geschaffene Arbeitnehmer-Entsendegesetz bezog sich zunächst nur auf das Baugewerbe und angrenzende Branchen. Erst in den vergangenen Jahren erfolgte eine schrittweise Ausweitung:

- 1996 ff: Baugewerbe, Dachdeckerhandwerk, Maler- und Lackiererhandwerk, Elektrohandwerk
- 2007/2008: Gebäudereinigung, Postdienste

- 2009/2010: Abfallwirtschaft, Bergbauspezialgesellschaften, Wach- und Sicherheitsgewerbe, Großwäschereien, Pflegesektor, berufliche Weiterbildung, Geld- und Wertdienste.

In einigen Branchen steht die erforderliche Rechtsverordnung noch aus. Eine Analyse der neun tatsächlich allgemeinverbindlichen Mindestlohntarifverträge nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz ergibt folgendes Bild:

- Jeweils eine Vergütungsgruppe im „roten Bereich“ unterhalb von 7,50 € gibt es im Bereich Gebäudereinigerhandwerk Ost (ohne Berlin-Ost) sowie bei den Wäschereidienstleistungen Ost und Berlin-West.
- Vergütungsgruppen im Bereich zwischen 7,50 € und 8,49 € gibt es in den Bereichen Abfallwirtschaft, Briefdienstleistungen, Elektrohandwerk (Ost inkl. Berlin), Gebäudereinigerhandwerk West, Berlin-Ost und Wäschereidienstleistungen West (ohne Berlin-West).
- In immerhin fünf Branchen gibt es Mindestlöhne über 10 € Bauhauptgewerbe (West inkl. Berlin), Bergbau-Spezialgesellschaften, Dachdeckerhandwerk, Gebäudereinigerhandwerk West, Berlin-Ost und Maler- und Lackiererhandwerk (West).

### Tarifliche Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz

– in Euro/Stunde –

Branche	West	Ost
Abfallwirtschaft	<b>8,02</b>	<b>8,02</b>
Bauhauptgewerbe	10,90/12,95	9,50
Bergbauspezialarbeiten	11,17/12,41	-
Dachdeckerhandwerk	10,60	-
Elektrohandwerk (Montage)	9,60	<b>8,20</b>
Gebäudereinigerhandwerk	<b>8,40</b> /11,13	<b>6,83</b> /8,66
Geld- und Wertdienste*	<b>8,00</b> - 13,50	<b>7,50</b> - <b>8,20</b>
Maler- und Lackiererhandwerk	9,50/11,50	9,50
Pflegebranche	8,50	<b>7,50</b>
Wach- u. Sicherheitsgewerbe*	<b>6,53-8,46</b>	<b>6,53</b>
Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft	<b>7,65</b>	<b>6,50</b>

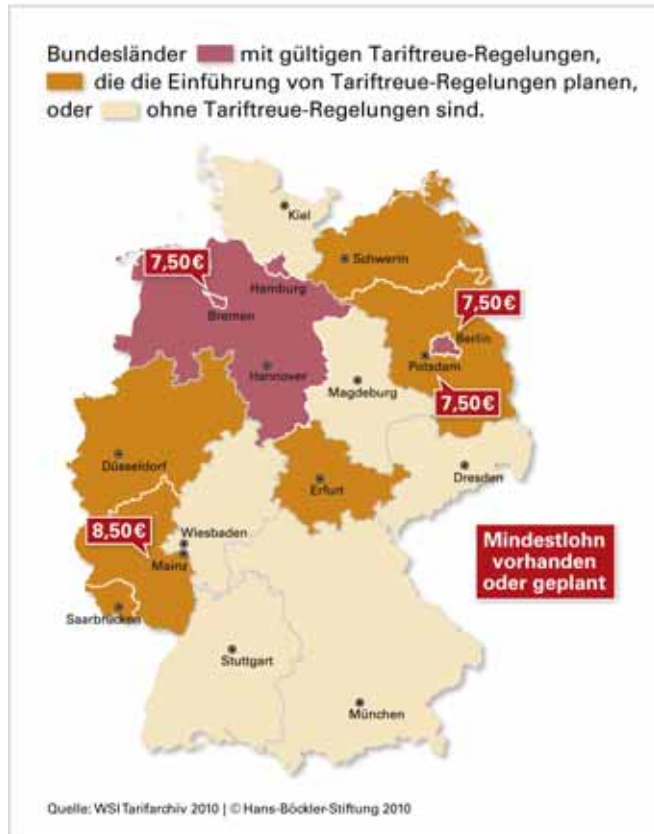
\* Rechtsverordnung des Bundesarbeitsministeriums liegt noch nicht vor.

Quelle: WSI-Tarifarchiv      Stand: September 2010

## Tariftreugesetze mit Mindestlohn

Im Jahr 2002 scheiterte eine Initiative für ein bundesweites Tariftreugesetz. Danach haben immer mehr Bundesländer eigene länderspezifische Tariftreuregelungen geschaffen (Schulzen/Pawicki 2008). Nachdem der Europäische Gerichtshof (EuGH) 2008 die Regelungen zur Tariftreue als Verstoß gegen die europäische Dienstleistungsfreiheit gewertet hat, haben alle Bundesländer ihre Gesetze zunächst außer Kraft gesetzt. In jüngster Zeit sind jedoch in vielen Bundesländern wieder Initiativen für eine europarechtskonforme Neugestaltung von Tariftreuregelungen zu beobachten. In vier Bundesländern bestehen mittlerweile wieder europarechtskonforme Tariftreugesetze, in weiteren fünf Ländern sind entsprechende Regelungen in Vorbereitung (siehe Grafik sowie Böckler-Impuls 12/2010). In einigen Ländern besteht auch ein vergabespezifischer Mindestlohn. In Bremen und Berlin müssen sich die Unternehmen verpflichten, mindestens 7,50 € zu zahlen, wenn sie öffentliche Aufträge erhalten wollen. Im Gesetzentwurf des Landes Brandenburg ist ein Mindestlohn von 7,50 € vorgesehen, in Rheinland-Pfalz von 8,50 €

## Tariftreugesetze in den Ländern



## Regulierungserwartungen der Betriebsräte

Auf seinem jüngsten Bundeskongress im Mai 2010 hat der DGB ein Forderungspaket beschlossen, das folgende Maßnahmen zu Bekämpfung von Armutslöhnen und zur Einführung von Existenz sichernden Lohnuntergrenzen umfasst (DGB-Bundeskongress 2010):

- Erleichterung der Voraussetzungen zur Erteilung der Allgemeinverbindlicherklärung,
- Ausweitung des Entsendegesetzes auf alle Wirtschaftsbereiche,
- die Einführung eines einheitlichen gesetzlichen Mindestlohnes,
- eine gesetzliche Regelung, die ein über dem gesetzlichen Mindestlohn liegendes Tarifentgelt in der jeweiligen Branche sichert.

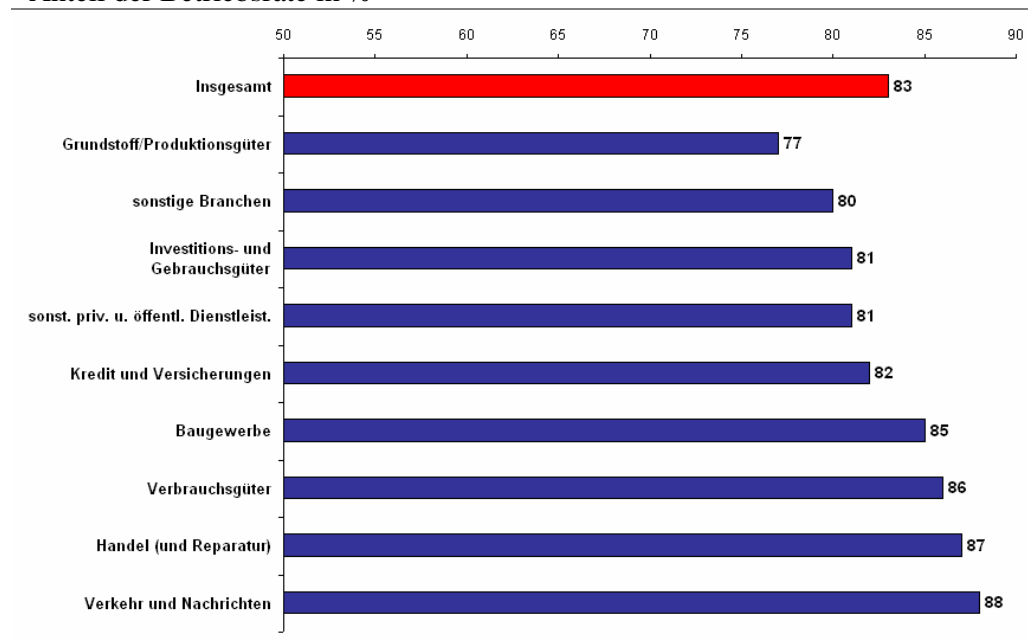
Die Ergebnisse der jüngsten WSI-Betriebsrätebefragung zeigen, dass die Erwartungen der Betriebsräte hinsichtlich der Begrenzung und Gestaltung des Niedriglohnssektors durchaus in dieselbe Richtung gehen.

### Allgemeinverbindlicherklärung

Auf die Frage: „Was meinen Sie? Sollten die Tarifverträge in Ihrer Branche für allgemeinverbindlich erklärt werden?“ antworteten 83 % der befragten Betriebsräte mit ja. Dabei zeigt sich insgesamt nur eine relativ geringe Differenzierung etwa nach Betriebsgröße, Region (West/Ost) oder Krisenbetroffenheit. Bei den Branchen variiert die Zustimmung immerhin zwischen 77 % im Bereich Grundstoffe/Produktionsgüter und 88 % im Bereich Verkehr/Nachrichten.

### Zustimmung zur Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen

- Anteil der Betriebsräte in % -



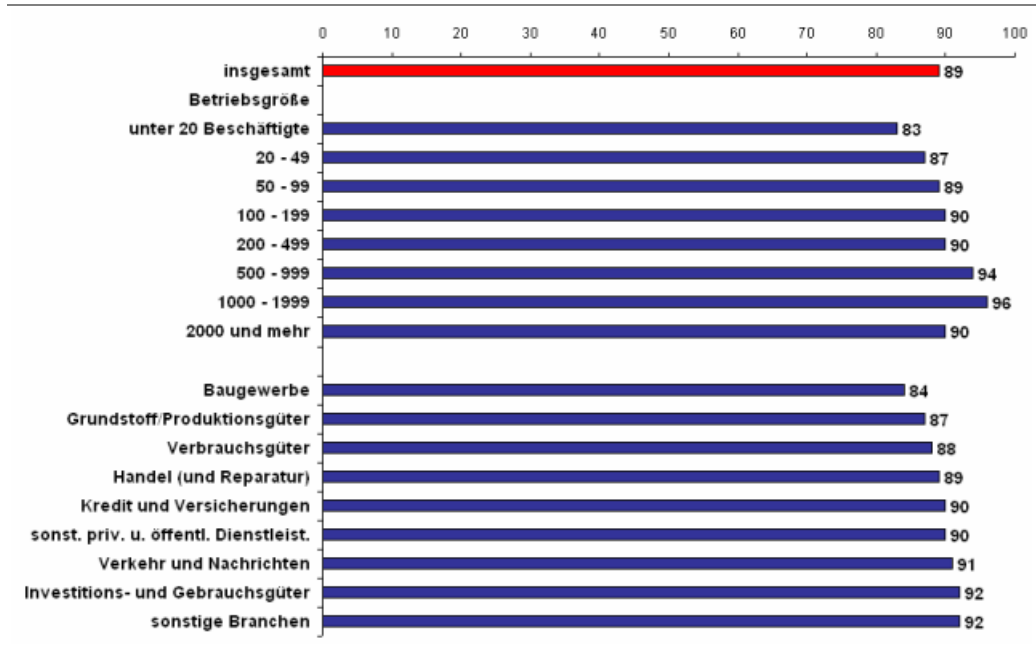
Quelle: WSI-Betriebsrätebefragung 2010

*Mindestlohn*

Zum Mindestlohn wurde in der WSI-Betriebsrätebefragung folgende Frage gestellt: *„Der Niedriglohnsektor hat sich in Deutschland in den vergangenen Jahren stark vergrößert. Es wird deshalb vorgeschlagen, einen allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn einzuführen, der eine Einkommensuntergrenze festlegt, die für alle Branchen und Betriebe gilt. Halten Sie einen solchen allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn für sinnvoll?“*

89 % der befragten Betriebsräte befürworteten einen solchen Mindestlohn, 11 % lehnten dies ab. Quer über alle Strukturdimensionen ist die Zustimmung hoch (siehe Grafik): Im Osten fällt die Unterstützung mit 94 % höher aus als im Westen mit 88 %. Betriebsräte in krisenbetroffenen Betrieben zeigen eine leicht geringere Unterstützung (88%) als ihre KollegInnen in nicht betroffenen Betrieben (91 %). Die Zustimmung steigt mit der Betriebsgröße von 83 % in Betrieben mit unter 20 Beschäftigten auf 96 % in Betrieben zwischen 1000 und 2000 Beschäftigten. Lediglich in den Betrieben über 2000 Beschäftigten sinkt die Zustimmung wieder auf 90 % ab, was allerdings mit Stichprobenproblemen zusammenhängen kann.

**Befürworter eines allgemeinen gesetzlichen Mindestlohnes**  
- Anteil der Betriebsräte in % -



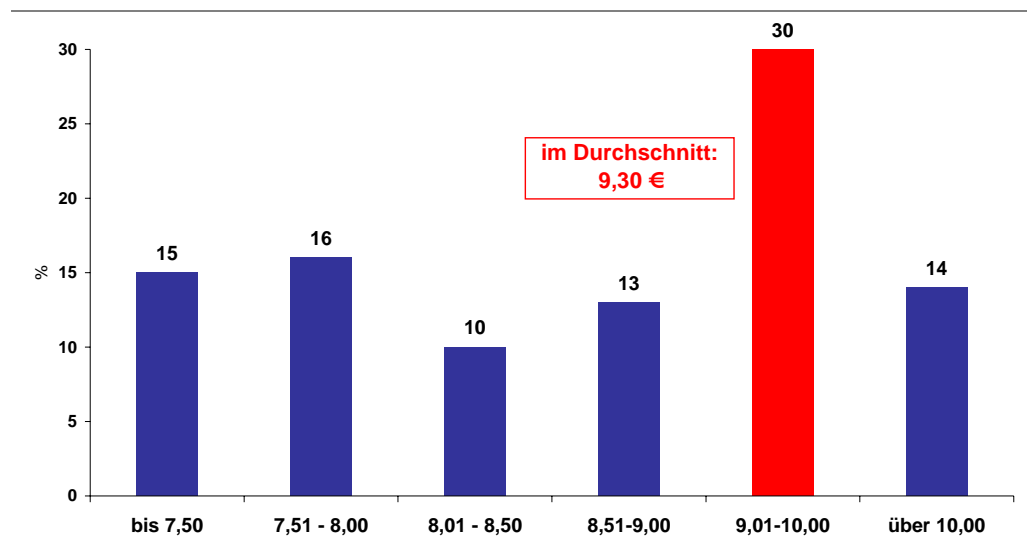
Quelle: WSI Betriebsrätebefragung 2010

Von den ablehnenden 11 % der Betriebsräte wurden verschiedene Gründe genannt (Mehrfachnennungen möglich):

- 7,0 %: Ein allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn gefährdet Arbeitsplätze
- 7,8 %: Ein gesetzlicher Mindestlohn kann nicht wirksam kontrolliert werden
- 8,3 %: Mindestlöhne sollten jeweils speziell für einzelne Branchen festgelegt werden
- 10,7 %: Eine allgemeine gesetzliche Lohnfestsetzung gefährdet die Tarifautonomie

In Bezug auf die Höhe eines gesetzlichen Mindestlohnes, sprachen sich die befürwortenden Betriebsräte für durchschnittlich 9,30 € aus. 50 % der Befragten nannten Beträge von 8,50 bis über 10 € (siehe Grafik). In Abhängigkeit von der Branchenzugehörigkeit bewegt sich die Forderung von 9,00 € in den Bereichen Handel sowie Verkehr und Nachrichten über 9,50 € im Investitionsgütergewerbe bis zu 10,30 € im Baugewerbe.

**Wie hoch sollte der gesetzliche Mindestlohn sein?  
- Anteil der Betriebsräte in % -**



Quelle: WSI-Betriebsrätebefragung 2010

## Zusammenfassung

Die Ergebnisse der Analyse lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

### *Niedriglöhne und tarifliche Mindestlöhne*

- Mehr als jede/r fünfte Beschäftigte liegt mit dem Einkommen unterhalb der Niedriglohnschwelle von zwei Drittel des mittleren Lohnes (Median). 5,83 Mio. Beschäftigte verdienen weniger als 8,50 € in der Stunde.
- Die Untersuchung der Tarifvergütungen in 40 Wirtschaftsbereichen ergibt: Jede sechste tarifliche Vergütungsgruppe liegt unter der Marke von 8,50 €
- Neben ausgeprägten Problembranchen gibt es auch Niedriglohngruppen in vielen „unverdächtigen“ Bereichen mit gemischter Lohnstruktur.
- Tarifliche Niedriglöhne sind auch, aber nicht nur ein Ost-Problem.

### *Allgemeinverbindlicherklärung und Entsendegesetz*

- Die Schutzwirkung der Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) von Vergütungstarifverträgen nach dem Tarifvertragsgesetz ist seit Jahren rückläufig: Zurzeit sind lediglich die Tarifvergütungen in einzelnen regionalen Bereichen von drei Branchen allgemeinverbindlich erklärt.
- Der Stellenwert des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) hat dagegen zugenommen: Zurzeit bestehen allgemeinverbindliche Mindestlöhne nach dem AEntG in 9 Branchen. Für weitere drei Branchen liegen die Mindestlohn-Tarifverträge vor, es fehlt aber noch die erforderliche Rechtsverordnung des Bundesarbeitsministeriums.
- Sowohl die allgemeinverbindlichen Vergütungstarifverträge wie auch die Mindestlohn-Tarifverträge nach dem Entsendegesetz enthalten Tarifvergütungen, die zum Teil weit unter dem Grenzwert von 8,50 € bzw. 7,50 € liegen.

### *Regulierungserwartungen der Betriebsräte*

- Die Betriebsräte unterstützen die gewerkschaftlichen Forderungen nach einer Stützung des Tarifsystems und einer Regulierung des Niedriglohnsektors:
  - 83 % befürworten eine Allgemeinverbindlicherklärung der Vergütungstarifverträge in ihrer Branche.
  - 89 % befürworten einen allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn.
  - Sie schlagen einen Mindestlohn in Höhe von durchschnittlich 9,30 € vor.

**Literatur:**

- Bispinck, Reinhard/WSI-Tarifarchiv (2010): Da sollte mehr drin sein! Tarifliche Vergütungen im Niedriglohnbereich. Reihe: Elemente qualitativer Tarifpolitik, Nr. 70. Düsseldorf, 680 Seiten.
- Bispinck, Reinhard/Schulden, Thorsten (2009): Re-Stabilisierung des deutschen Flächentarifvertragsystems, in: WSI-Mitteilungen 4/2009, S. 201-209.
- Böckler Impuls 12/2010: Öffentliche Aufträge: Comeback der Tariftreue (download unter: [http://www.boeckler.de/pdf/impuls\\_2010\\_12\\_3.pdf](http://www.boeckler.de/pdf/impuls_2010_12_3.pdf))
- DGB-Bundeskongress (2010): Bundeskongress, Beschluss B001 „Armutslöhne bekämpfen – die Existenz sichernde Lohnuntergrenze für einen Mindestlohn auf 8,50 Euro erhöhen“ (download unter: <http://bit.ly/DGB-Bundes-Kongress-Beschluesse>)
- IAQ (2010): Thorsten Kalina und Claudia Weinkopf, Niedriglohnbeschäftigung 2008: Stagnation auf hohem Niveau – Lohnspektrum franst nach unten aus, IAQ-Report 2010-06.
- Schulden, Thorsten/Pawicki, Michael (2008): Tariftreuregelungen in Deutschland - Ein aktueller Überblick, in: WSI-Mitteilungen 4/2008, S. 184-190 (download unter: [http://www.boeckler.de/pdf/wsimit\\_2008\\_04\\_schulden.pdf](http://www.boeckler.de/pdf/wsimit_2008_04_schulden.pdf))
- WSI-Mindestlohndatenbank: Die WSI-Mindestlohndatenbank gibt einen aktuellen Überblick über Entwicklung und Höhe des Mindestlohnes in insgesamt 28 Ländern. [http://www.boeckler.de/94229.html#Mindestlhne\\_in\\_Europa](http://www.boeckler.de/94229.html#Mindestlhne_in_Europa)
- [www.tariftreue.de](http://www.tariftreue.de): Internetseite des WSI mit Fakten und Informationen zum Thema „Tariftreue“ und zu den Tariftreuegesetzen der Bundesländer



**Anhang:****Allgemeinverbindliche Vergütungstarifverträge 2010**

<b>Branche</b>	<b>Vergütung</b>	<b>av ab</b>
<b>Bandweberei NRW</b>	Entgelt-TV mit Entgeltlisten	04/1992
<b>Hotel- und Gaststättengewerbe NRW</b>	Entgelt-TV (ausgen. TG 3-10)	03/2008
<b>Friseurhandwerk BaWü</b>	Entgelt-TV	08/2006
<b>Friseurhandwerk Bayern</b>	Entgelt-TV	01/2009
<b>Friseurhandwerk Hessen</b>	Lohn- u. Gehalts-TV	01/2003
<b>Friseurhandwerk NRW</b>	Vergütungs-TV	05/2009
<b>Friseurhandwerk Sachsen</b>	Vergütungs-TV (Ausnahmen)	10/2004
<b>Friseurhandwerk Teile von RP</b>	Entgelt-TV	08/2001
<b>Friseurhandwerk Thüringen</b>	Lohn- u. Gehalts-TV	09/1999
<b>Wach- und Sicherheitsgewerbe Berlin, Brandenburg</b>	Entgelt-TV	11/2009
	Entgelt-TV Verkehrsflughäfen	01/2010
<b>Wach- und Sicherheitsgewerbe BaWü</b>	Lohn-TV (Ausnahmen)	06/2009
	Lohn-TV Geld- u. Wertdienste	06/2008
<b>Wach- und Sicherheitsgewerbe Bayern</b>	Lohn-TV	12/2009
<b>Wach- und Sicherheitsgewerbe Hessen</b>	Entgelt-TV	07/2009
<b>Wach- und Sicherheitsgewerbe Niedersachsen</b>	Lohn-TV Geld/Wert	11/2007
	Lohn-TV Kerntechn. Anlagen	02/2009
<b>Wach- und Sicherheitsgewerbe NRW</b>	Lohn-TV	05/2009
<b>Wach- und Sicherheitsgewerbe Sachsen</b>	Entgelt-TV	07/2007
	Entgelt Verkehrsflughäfen	02/2009

Quelle: BMA-Tarifregister - Stand: Juli 2010

**Tarifliche Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz – in Euro/Stunde –**

<b>Branche</b>	<b>Beschäftigten-/Entgeltgruppe</b>	<b>September 2010</b>	<b>nächste Stufe</b>
<b>Abfallwirtschaft</b> (130.000 AN)	Mindestlohn	8,02	ab 11/2010 8,24
<b>Bauhauptgewerbe</b> West (289.100 Arb.)	Werker	10,90	
	Fachwerker	12,95	
		Berlin: 12,75	
Ost (92.600 Arb.)	Werker	9,50	
<b>Bergbauspezialarbeiten</b> (2.500 AN)	Mindestlohn I	11,17	
	Mindestlohn II (Hauer/Facharbeiter)	12,41	
<b>Dachdeckerhandwerk</b> West und Ost (58.200 Arb.)	Mindestlohn	10,60	ab 01/2011 10,80
<b>Elektrohandwerk (Montage)</b> (278.600 AN)			ab 01/2011*
West	Mindestentgelt	9,60	9,70
Ost inkl. Berlin	Mindestentgelt	8,20	8,40
<b>Gebäudereinigerhandwerk</b> (700.000, sozialvers. 341.400 Arb.)			ab 01/2011
West inkl. Berlin	Innen- und Unterhaltsreinigung	8,40	8,55
	Glas- und Fassadenreinigung	11,13	11,33
Ost	Innen- und Unterhaltsreinigung	6,83	7,00
	Glas- und Fassadenreinigung	8,66	8,88
<b>Geld- und Wertdienste*</b> (8.000 Arb.)		ab 01/2011	ab 01/2012
Baden-Württemberg	Geld- und Werttransport	12,05	12,45
	Geldbearbeitung	10,00	10,50
Bayern	Geld- und Werttransport	12,40	12,60
	Geldbearbeitung	11,00	11,25
Bremen	Geld- und Werttransport	11,80	12,20
	Geldbearbeitung	10,41	10,70
Hamburg	Geld- und Werttransport	11,80	12,15
	Geldbearbeitung	10,20	10,60
Hessen	Geld- und Werttransport	11,80	12,15
	Geldbearbeitung	11,00	11,25
Niedersachsen	Geld- und Werttransport	12,80	13,00
	Geldbearbeitung	10,00	10,50
Nordrhein-Westfalen	Geld- und Werttransport	13,50	13,75
	Geldbearbeitung	10,93	11,25
Rheinland-Pfalz, Saarland	Geld- und Werttransport	10,70	11,10
	Geldbearbeitung	8,00	8,50
Schleswig-Holstein	Geld- und Werttransport	9,40	10,00
	Geldbearbeitung	8,00	8,50
Ost inkl. Berlin	Geld- und Werttransport	8,20	9,10
	Geldbearbeitung	7,50	7,90
<b>Maler- und Lackiererhandwerk</b> West (84.300 Arb.)	ungelernter AN	9,50	
	Geselle	11,50	
Ost (23.600 Arb.)	ungelernter AN	9,50	

Branche	Beschäftigten-/Entgeltgruppe	September 2010	nächste Stufe
<b>Pflegebranche</b> (800.000 AN)			ab 01/12
West inkl. Berlin		8,50	8,75
Ost		7,50	7,75
<b>Wach- u. Sicherheitsgewerbe*</b> (170.000 Arb.)	Mindestlohn	ab 01/2011	ab 05/2011
Baden-Württemberg		8,46	8,60
Bayern		8,00	8,14
Bremen		6,99	7,16
Hamburg		6,94	7,12
Niedersachsen		7,14	7,26
Nordrhein-Westfalen		7,82	7,95
			ab 03/2012
Hessen		7,50	7,63
Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein		6,53	7,00
Ost inkl. Berlin		6,53	7,00
<b>Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft</b>	(35.000 AN)		ab 04/2011
West	Mindestlohn	7,65	7,80
Ost inkl. Berlin	Mindestlohn	6,50	6,75

<b>Berufliche Weiterbildung**</b> (23.000 Ang.)			
West inkl. Berlin	Verwaltungsangestellte/r	10,71	
Ost	Verwaltungsangestellte/r	9,53	
West inkl. Berlin	Pädagogische/r Mitarbeiter/in	12,28	
Ost	Pädagogische/r Mitarbeiter/in	10,93	
West/Ost	übrige AN	7,60	

\* Allgemeinverbindlichkeit noch nicht erklärt.

\*\*Allgemeinverbindlichkeit noch nicht erklärt; von den Arbeitgebervertretern im Tarifausschuss abgelehnt.

Quelle: WSI-Tarifarchiv      Stand: September 2010

Herausgeber: Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI) in der Hans-Böckler-Stiftung, Hans-Böckler-Straße 39, 40476 Düsseldorf, Telefon 0211 7778-205, Telefax 0211 7778-190

**Redaktionsleitung:** Prof. Dr. Heide Pfarr  
**Pressekontakt:** Reiner Jung, 0211 7778-150

Nachdruck und sonstige Verbreitung – auch auszugsweise – nur mit Quellenangabe zulässig.

**Hans Böckler  
Stiftung** 

Fakten für eine faire Arbeitswelt.